

Stellungnahme von ARD-aktuell zu der E-Mail der Herren F. Klinkhammer und V. Bräutigam vom 09.02.2017 zur Berichterstattung der Tagesschau vom 08.02.2017 über die Verurteilung des russischen Oppositionellen Nawalny

Die Herren Klinkhammer und Bräutigam kritisieren in einer Programmbeschwerde vom 09.02.2017 die Berichterstattung der „Tagesschau“ um 20 Uhr vom 08.02.2017 über die Verurteilung des russischen Oppositionellen Nawalny zu fünf Jahren Haft auf Bewährung. Zusammengefasst lässt sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführer folgende Auffassung entnehmen: Das sei keinesfalls ein Thema für eine Nachrichtensendung, die „russophobe Redaktion“ ergreife Partei für einen rechtsextremen Rassisten, biete diesem ein Forum und verstoße damit gegen die Programm-Richtlinien. Zudem sei ARD-aktuell ein „Troll und Hiwi Merkelscher Außenpolitik“.



Die Redaktion nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im konkreten Fall sind wir im Gegensatz zu den Beschwerdeführern der Ansicht, dass es sich bei dem Urteil gegen Nawalny um ein nachrichtlich relevantes Thema handelte, über das die „Tagesschau“ angemessen berichtet hat. In der Meldung und dem anschließenden Filmbericht wurde weder Partei ergriffen noch „absurd spekuliert“. Fakt ist, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Russland wegen des Vorgehens gegen Nawalny bereits mehrfach verurteilt hat. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass der Oppositionspolitiker zu Unrecht bei mehreren Kundgebungen und Protesten in Moskau festgenommen wurde. Nawalny sei der Willkür des russischen Staates ausgesetzt gewesen - so das Urteil des Gerichtshofs. Schon 2013, als er erstmals wegen des angeblichen Diebstahls von Bauholz zu fünf Jahren Haft auf Bewährung verurteilt worden war, hatte der Menschenrechtsgerichtshof das Verfahren als unfair und politisch motiviert eingestuft. Allein dieser Gesamtkontext macht das Urteil gegen Nawalny zu einem nachrichtlich relevanten Thema. ARD-aktuell macht sich weder mit Nawalny selbst, noch mit dessen politischen Ansichten gemein. Ob dieser ein - wie von den Beschwerdeführern behauptet - Rassist und Ultra-Nationalist ist, ist insofern unerheblich, zumal dies nicht Gegenstand der Gerichtsverhandlung gegen ihn war. So bedeutungslos und in Russland unbekannt, wie die Beschwerdeführer behaupten, ist Nawalny offensichtlich nicht. So kam er zum Beispiel bei der Wahl des Moskauer Bürgermeisters 2013 mit 27 Prozent der Stimmen auf Platz zwei.

Ein Verstoß gegen die Programm-Richtlinien ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Dr. Kai Gniffke

14.03.2017